



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis
1802**

Crone, Walter

Hildesheim, 1914

§. 10. Allgemeine Landesangelegenheiten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

angehalten würden, womit sie sich ihren Unterhalt wenigstens zum Teil verdienen könnten, indem er auf dem Fabrikhause eine Spinnerei errichtete.¹⁾

Unter Franz Egons Regierung hatte das Schulwesen sich bedeutend gebessert. Eine Schulvisitation aus dem Jahre 1801 zeigte den Erfolg, „daß, wenn mit Eifer und fernerer Unterstützung fortgearbeitet wird, das Schulwesen des Hochstifts bald sichtbar blühen und seine Früchte bringen wird.“²⁾ So schreibt denn Weddigen über Franz Egons Verdienste: „Durch den patriotischen Eifer, mit welchem Egon für die Verbesserung der Schulanstalten sorgt, hat er sich ein bleibendes Denkmal in den Herzen aller gutgesinnten Einwohner errichtet. Er besucht selbst unsere Schulanstalten und ermuntert Lehrer und Lernende auf die wirksamste Art. Ihm müssen die Einwohner Paderborns, wenn sie dankbar sein wollen, eine Statue von Marmor setzen lassen, denn er ist der erste, welcher die Schule Paderborns von dem Unflat der Unwissenheit, Dummheit und des Aberglaubens, so viel als ihm möglich ist, zu reinigen sucht.“³⁾

§ 10. Allgemeine Landesangelegenheiten.

Von großer Wichtigkeit war die von Franz Egon im Jahre 1800 erlassene Gesindeordnung. Schon 1798 hatte Franz Egon dem Geheimen Rat aufgetragen, nachzuforschen, auf welche Art eine solche zu erlassen sei zur Beseitigung der zahlreichen Beschwerden über die Nachlässigkeiten der Dienstboten. Im Jahre 1800 erschien nun diese Verordnung, die die genauesten Vorschriften den Knechten und Mägden über ihr Verhalten vorschrieb und ihnen für „Untreue und Betrügereien“ Strafen ankündigte, die teilweise sehr hart waren. Diese Verordnung⁴⁾ befahl allen Bürgern und Bauern, die ihre Kinder selbst nicht „zur Hantierung beim Ackerbau oder Haushalt“ gebrauchten, noch sie ein Handwerk erlernen lassen könnten, diese bei anderen

¹⁾ Bessen II S. 381.

²⁾ St. M. Pad. Vdtgspr. 1801.

³⁾ Neues Westf. Magazin 1. Bd. 3. Heft S. 193 f.

⁴⁾ Vgl. St. M. Pad. G. Kanzlei IV 14.

Leuten zu vermieten. Die Beamten sollten genau acht geben auf entbehrliches Gesinde, und dafür sorgen, daß keiner ohne Grund „im Auslande“ in Dienst gehe. Das Gesinde sollte nach Möglichkeit im eigenen Lande bleiben, ohne Erlaubnis der Obrigkeit durfte keiner „im Auslande“ Stellung annehmen. Diese Erlaubnis konnte aber nicht versagt werden, wenn der Betreffende in einem andern Lande mehr verdienen oder etwas Nützliches erlernen konnte. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis durfte keine Magd sich irgendwo niederlassen, um durch Tagelohn, Stricken, Spinnen und dergleichen den Unterhalt zu erwerben, „weil dergleichen Leute nur allzuleicht in einen müßigen und liederlichen Lebenswandel verfallen könnten.“ Die Hausherrn hatten den Dienstboten eine gute Belohnung und eine gute Kost zu geben, bei etwaigen Klagen hatte die Regierung das Betreffende zu verfügen. Bisher war es oft Sitte gewesen, daß der Herr den Dienstboten Ländereien statt Geld gab, dieses verbot Franz Egons Verordnung bei Strafe von 10 Rt. Ferner sollten die Brotherrn ihren Dienstboten stets ein Zeugnis über den geleisteten Dienst ausstellen. Für Anfertigung „eines falschen Abschiedes“ war eine Strafe von 10 Rt. gesetzt. Auf entlaufenes Gesinde mußte scharf acht gegeben werden. Streng waren die Maßregel für Diebstahl und Betrug. Derjenige, der seiner Herrschaft etwas entwendet hatte, sollte beim erstenmale mit Gefängnis, beim zweitenmale mit Zuchthaus und beim drittenmale mit öffentlicher Arbeit bestraft werden. Ebenso sollten die Dienstboten für Betrügereien beim Einkauf mit Zuchthaus bestraft werden ohne Rücksicht auf die Größe des Betruges. Die „diebischen“ Dienstboten sollten an den Schandpfahl gestellt und durch die Straßen herumgeführt werden. Außerdem erhielt diese Verordnung Vorschriften betreffs der Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen. Eine dreimonatliche vorherige Kündigung war beiden Parteien von jetzt an vorgeschrieben. In dem Falle, daß die Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Zeit ohne rechtmäßigen Grund abschaffen wollte, war sie verpflichtet, demselben einen vierteljährlichen Lohn zu reichen. In Krankheitsfällen mußte die Herrschaft für Verpflegung in jeder Beziehung sorgen, ohne an dem Lohn abzuziehen.

Franz Egon hatte durch diese Verfügung die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Gesinde und Herrschaft festgesetzt. Seine Maßregel waren streng und mußten das Gesinde zur ehrlichen Dienstleistung veranlassen.

Um die zahlreichen Feuersbrünsten, die oft ganze Ortschaften des Hochstifts eingeäschert hatten, einzuschränken, erließ Franz Egon am 25. Mai 1799 eine ausführliche Brand- und Feuerordnung.¹⁾ Diese enthielt zunächst Vorschriften betreffs des Trocknens von Flachs usw. zur Nachtzeit. Schmiede und Bäcker sollten ihre Öfen aus den Ortschaften wegschaffen und außerhalb der Stadt auf dem freien Lande anlegen. Die Anlage von Öfen innerhalb der Häuser war durch diese Verordnung genau geregelt. Außerdem war jeder Stadt die Anschaffung von bestimmten Löschgeräten vorgeschrieben. Franz Egon schuf ferner eine Kommission, die in den Städten alle Monate und in den Dorfschaften alle zwei Monate eine Visitation abhalten sollten.²⁾

In den Jahren 1790—1792 wurde das Hochstift Paderborn von französischen Emigranten, die wegen der Revolution ihr Vaterland verlassen hatten, überschwemmt. Franz Egon hatte den französischen Geistlichen freie Aufnahme in seinem Hochstift gewährt, und sie teilweise sogar mit Geld unterstützt. Im Jahre 1792 sah er sich aber gezwungen, zwei Edikte zu erlassen, die die Aufnahme dieser Geistlichen bedeutend einschränkte. Diese Edikte erteilten den jüngeren französischen Geistlichen den Rat, weiter zu ziehen und den älteren schwachen und bedürftigen Geistlichen Platz zu machen. Am 3. März 1795 erfolgte wiederum ein Edikt „da sich die Zahl der Emigranten von Tag zu Tag so sehr vermehrt hat, daß der Fruchtvorrat nicht mehr ausreicht, so wird allen Stiftseingesessenen bei 24 Rt. verboten, einen Emigranten, wer er auch sei, länger als 24 Stunden aufzunehmen“.

Zum Schluß seien noch einige Maßregeln Franz Egons gegen das üppige und teilweise sehr ausschweifende Leben

¹⁾ St. M. Pab. G. R. XXV 1.

²⁾ Vgl. Wigand Bd. III S. 290.

Paderborner Bürger erwähnt. Um den alltäglichen Zechereien Einhalt zu tun, befahl Franz Egon, daß um elf Uhr abends alle Wirtshäuser geschlossen werden müßten. Durch militärische Patrouillen ließ er von dann an eine strenge Kontrolle abhalten. Die nach elf Uhr abends noch in Wirtshäusern angetroffenen Gäste sollten ohne Unterschied zur Wache gebracht werden. Der Wirt, der längeren Aufenthalt gestattet hatte, verfiel einer Strafe von 10 Rt. Die Karnevalsklustbarkeiten wurden bedeutend eingeschränkt.

Diese Verordnungen ließ Franz Egon zur allgemeinen Kenntniss an allen öffentlichen Plätzen aufhängen.